



Verfahrensordnung LkSG | 01.01.2024

# Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Einleitung

Berenberg verfügt über ein Beschwerdeverfahren, welches es Personen ermöglicht, auf Risiken sowie Verletzungen im Zusammenhang mit menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln Berenbergs im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Beschwerden können offen oder, sofern von der hinweisgebenden Person gewünscht, anonym gemeldet werden.

Auf Grundlage der Beschwerden kann Berenberg Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen und bestehende Prozesse anpassen, soweit dies nach eingehender Prüfung des zugrunde liegenden Sachverhalts erforderlich erscheint.

Dieses Dokument beschreibt das bei Berenberg im Rahmen des LkSG eingerichtete Verfahren für Personen, die Bedenken bezüglich des Schutzes der Menschenrechte und der Umwelt in der Lieferkette Berenbergs melden möchten.

## I. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens können alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinweisen.

Dies umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- Kinderarbeit;
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards;
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit;
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung;
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltschädigungen;
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte;
- alle sonstigen umweltbezogenen Risiken, wie z.B. die verbotene Verwendung von Quecksilber (gemäß Minamata-Übereinkommen), der verbotene Einsatz von persistenten organischen Schadstoffen (gemäß Stockholmer Übereinkommen) sowie Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen (gemäß Basler Übereinkommen).



## II. Meldewege

### 1. Elektronisches Hinweisgebersystem

Berenberg verfügt bereits seit mehreren Jahren über ein datenschutz zertifiziertes, elektronisches Hinweisgebersystem. Alle Beschwerden – gleichgültig, ob anonym oder nicht – werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt und personenbezogene Daten sind zu jeder Zeit geschützt. Beschwerden können über dieses System abgegeben werden. Erreichbar ist das elektronische Hinweisgebersystem unter dem folgenden Link, welcher ebenfalls auf der Internetseite Berenbergs zu finden ist:

<https://berenberg.integrityline.app>

### 2. E-Mail

Daneben besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde per E-Mail an Berenberg zu senden. Hierzu ist die nachfolgende, ebenfalls auf der Internetseite Berenbergs veröffentlichte E-Mail-Adresse zu verwenden:

[Beschwerde-LkSG@berenberg.de](mailto:Beschwerde-LkSG@berenberg.de)

## III. Ablauf des Verfahrens

Die Bearbeitung aller eingehenden Beschwerden erfolgt durch eine zentrale Fachstelle anhand eines strukturierten Prozesses. Die Mitarbeiter der Fachstelle sind unparteiisch und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden.

### 1. Eingang und Prüfung der Beschwerde

Nach Eingang der Beschwerde erhalten hinweisgebende Personen eine Eingangsbestätigung, spätestens innerhalb von sieben Tagen. Anschließend wird der Inhalt der Beschwerde geprüft. In dieser Phase können Rückfragen auftreten, die im Dialog mit der hinweisgebenden Person – sofern sie ihrerseits den Kontakt ermöglicht – geklärt werden. Je nach Inhalt wird das weitere Vorgehen festgelegt.

Beschwerden werden vertraulich behandelt und nur an Personen weitergeleitet, die für die Prüfung des Sachverhalts notwendig sind.

### 2. Klären des Sachverhalts

Die Fachstelle klärt einzelfallbezogen, bedarfsgerecht sowie zeitnah den Sachverhalt, plausibilisiert ihn und versucht, alle wesentlichen Informationen dazu zusammenzutragen. Die hinweisgebende Person wird in die Bearbeitung eingebunden und erhält Informationen über den Stand und Zeitrahmen der Bearbeitung. Bei Nutzung des elektronischen Hinweisgebersystems kann sich die hinweisgebende Person regelmäßig einloggen und den eigenen Fall auf neue Nachrichten prüfen.

Je nach Komplexität des Sachverhalts kann die Dauer der Bearbeitung variieren und sich von wenigen Tagen bis hin zu einigen Monaten erstrecken.

### 3. Abschluss des Verfahrens

Ziel ist es, das Verfahren möglichst effizient zu gestalten und zu einer zufriedenstellenden Lösung zu führen. Im Ergebnis können Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erforderlich sein. Diese werden umgesetzt, nachverfolgt, revidierungssicher dokumentiert und regelmäßig an den Menschenrechtsbeauftragten berichtet.

Die hinweisgebende Person wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die ergriffenen Maßnahmen informiert. Im Fall einer Ablehnung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.



## **IV. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung**

Hinweisgebende Personen haben grundsätzlich als Folge ihrer Beschwerde keine Benachteiligung oder Bestrafung zu befürchten. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden werden von Berenberg in keiner Form toleriert.

Sofern die hinweisgebende Person bei Berenberg beschäftigt ist, zählen dazu der Schutz vor Kündigung, Herabstufung, Suspendierung, Drohungen, Belästigung oder andere Art der Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen.

## **V. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft.